



**Satzung**  
**über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes**  
**„Ortsmitte“ der Marktgemeinde Bad Endorf**  
**im vereinfachten Verfahren**  
**(vom 19.01.2021)**

Auf Grund des § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Marktgemeinde Bad Endorf folgende Satzung:

**§ 1**

**Festlegung des Sanierungsgebiets**

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt 31 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung „Ortsmitte“.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M 1:1000 des Büros SCHIRMER ARCHITEKTEN & STADTPLANER GmbH, Huttenstraße 4 in 97072 Würzburg vom 24.11.2020 abgegrenzten Fläche. Dieser ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage Nr. 1 beigefügt.

Werden innerhalb des Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteile neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

## § 2

### Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB ist ausgeschlossen.

## § 3

### Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden keine Anwendung.

## § 4

### Fristen

Gemäß § 142 Abs. 3 BauGB wird die Rechtskraft der Sanierungssatzung auf 15 Jahre befristet. Sollte die Durchführung der Sanierung bis zum 31.12.2036 nicht abgeschlossen werden können, kann die Rechtskraft der Satzung durch Beschluss des Gemeinderates verlängert werden.

## § 5

### Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Bad Endorf, den 26.01.2021

Marktgemeinde Bad Endorf



---

Alois Loferer

Erster Bürgermeister



### **Hinweise:**

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung

wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber dem Markt Bad Endorf geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Mit der städtebaulichen Planung wurde das Büro Schirmer Architekten & Stadtplaner GmbH in 97072 Würzburg beauftragt. Dort und im gemeindlichen Bauamt erhalten Betroffene und Interessierte weitere Auskünfte.

**ISEK Marktgemeinde Bad Endorf**

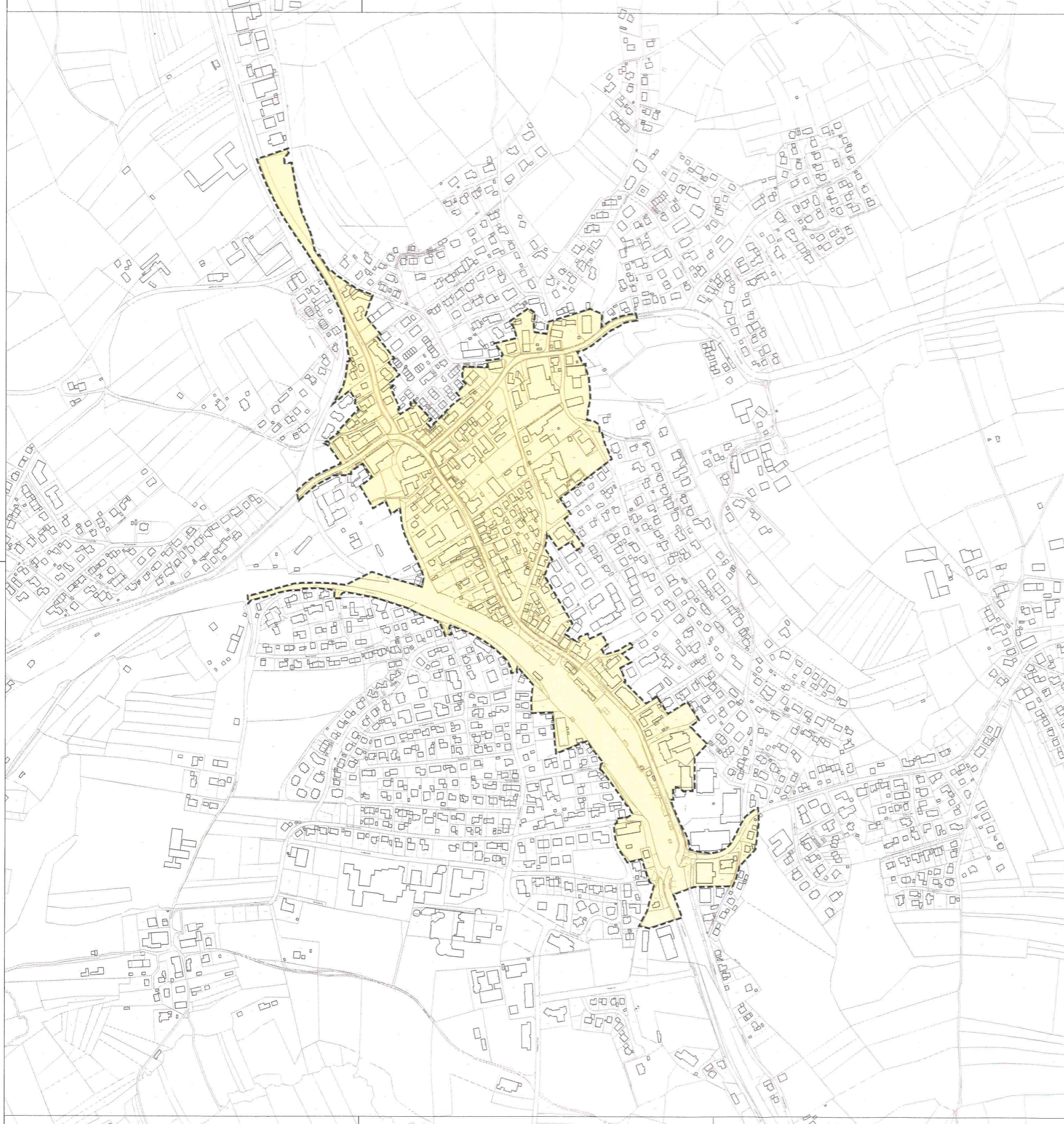
**Abgrenzung  
Sanierungsgebiet**

für die Ortsmitte nach § 142 Abs. 1 Satz 2 BauGB



Vorschlag Abgrenzung Sanierungsgebiet  
Größe Fläche: ca. 28,5 ha (Stand: 24.November 2020)

df



Stand: 24. November 2020

Auftraggeber: Marktgemeinde Bad Endorf, 1. Bürgermeister Alois Loferer

SCHIRMER | ARCHITEKTEN + STADTPLANER GmbH  
Hüttenstraße 4 97072 Würzburg  
T 0931 . 794 07 78 - 0 F 0931 . 794 07 78 - 20  
info@schirmer-stadtplanung.de www.schirmer-stadtplanung.de

Bearbeiter:  
Dipl.-Ing. M.Sc. Lukas Hoch

